

Satzung miteinander e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: miteinander e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein fördert die Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie die Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden. Darüber hinaus soll das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gefördert werden.

2. Der Verein wirkt parteipolitisch unabhängig.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Sponsoring und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein ist demokratisch, politisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können nach Beschluss durch Vorstand und Beirat im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen ersetzt werden.

7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied* (können) kann jede natürliche volljährige Person oder juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Aktive und Fördermitglieder sind gleichberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und

- a) die Ziele des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
- b) eine vereinschädigende Konkurrenz zu unterlassen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

*umfasst aus textlichen Vereinfachungsgründen einzeln stehend und in zusammengesetzten Wörtern Mitglieder jeglichen Geschlechts

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Beirat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft entsprechend dem Ausschließungsbeschluss als beendet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung,
- o der Vorstand,
- o der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
- Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung für das nächste Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie des Beirats;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über Beschwerden sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, telekommunikative Übermittlung eingeschlossen, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

4. Der oder die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands, leiten die Mitgliederversammlung.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht sein. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

6. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von dem oder der Vorsitzenden und Dem oder der SchriftführerIn unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Protokollführung wird von dem oder der VersammlungsleiterIn bestimmt; auch ein Nichtmitglied kann bestimmt werden.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand den für sie stimmberechtigten Vertreter spätestens vor Sitzungsbeginn.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der oder die VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.

10. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

11. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht **mindestens** aus:
 - o einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden,
 - o einem stellvertretenden Vorsitzenden / einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o einem Schriftführer / Schriftführerin
 - o einem Schatzmeister / Schatzmeisterin

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der oder die Vorsitzende hat nach Amtsniederlegung für die Dauer von 5 Jahren Anspruch auf einen Sitz im Beirat. Dieser Sitz im Beirat erlischt, sofern die Person wiederum ein Amt im Vorstand übernimmt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis vertreten werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit. Der Verein/Vorstand haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine Einberufungsfrist von wenigstens einer Woche ist einzuhalten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung leitet der oder die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines oder ihres Stellvertreters/ seiner oder ihrer Stellvertreterin. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und organisiert alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beantragung von Geldern und sonstigen Zuwendungen.
- Der Vorstand kann sich Ordnungen geben.

§10 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Seine Tätigkeit schließt mit einer Empfehlung an den Vorstand.

2. Der Beirat besteht aus:

- o einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden,
- o einer stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden
- o mindestens weiteren 4 Mitgliedern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Beiratsvorsitzende / der Beiratsvorsitzende und ihr/e/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Nach Fristablauf bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von dem oder der ersten Vorsitzenden oder von dem oder der zweiten Vorsitzenden des Beirats schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden von dem oder der ersten Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung von dem oder der zweiten Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet jenes Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den oder die Sitzungsleiterin.

4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann jedes Beiratsmitglied erneute Abstimmung beantragen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die Leiter/in der Beiratssitzung. Beschlüsse des Beirats werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von Dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird dieses Beiratsmandat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung als Nachrücker bis zum Ende der regulären Amtszeit nachgewählt.

Der oder die Beiratsvorsitzende hat nach Amtsniederlegung für die Dauer von 5 Jahren Anspruch auf einen Sitz im Beirat. Dieser Sitz im Beirat erlischt, sofern die Person ein Amt im Vorstand übernimmt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Ziff. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, Vereinsregisternummer: VR 5068, Amtsgericht Köln, als steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.